

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVIII. Band 2. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 20. Oktober 2016

	Inhalt:	Seite
<b>I. Gesetze und Verordnungen</b>		
<b>a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg</b>		
Nr. 14	Gesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Predigtlektoren- und Prädikantengesetz) .....	9
Nr. 15	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland .....	11
Nr. 16	Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplans ab dem Jahr 2014 (PfarrstellenplanG 2014) .....	11
Nr. 17	Ausführungsbestimmungen zur Neufassung der Verwaltungsanordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	11
<b>b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen</b>		
Nr. 18	Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung .....	13
<b>II. Beschlüsse der Synode</b>		
<b>III. Verfügungen</b>		
<b>IV. Mitteilungen</b>		
Nr. 19	Einberufung zur 5. Tagung der 48. Synode .....	13
Nr. 20	Bekanntmachung der Nachwahl in die AG Steuerungsgruppe .....	13
Nr. 21	Bekanntmachung der Nachwahl eines Mitgliedes in den Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen .....	13
Nr. 22	Bekanntmachung der Veränderungen in Gremien zur 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	14
Nr. 23	Bekanntmachung der Nachwahlen in Gremien der 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	14
Nr. 24	Bekanntmachung der Nachwahlen zur 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	14
Nr. 25	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .....	14
Nr. 26	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 79. und 80. Änderung der DienstVO, die 10. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 7. Änderung der ARR-Azubi/Prakt .....	15
Nr. 27	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 81. Änderung der DienstVO und die 11. Änderung der ARR-Ü-Konf .....	19
Nr. 28	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates .....	21
<b>V. Personalmeldungen</b>		21

## I. Gesetze und Verordnungen

### a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

#### Nr. 14

**Gesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Predigtlektoren- und Prädikantengesetz) vom 27.05.2016**

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Präambel

Die Gemeinde ist dazu berufen, mit Wort und Tat Christus als den Herrn und Heiland vor allem Volk zu bezeugen (Artikel 4 Absatz 4 Kirchenordnung).

Dieses Zeugnis ist der ganzen Gemeinde als Priestertum aller Gläubigen durch die Taufe aufgetragen. Zugleich ordiniert die Kirche getaufte und befähigte Gemeindeglieder zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung als Pfarrer und Pfarrerrinnen.

Ordnungsgemäß beauftragte Predigtlektoren und Predigtlektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen unterstützen die Ordinierten im Dienst der Verkündigung (Artikel 34 Kirchenordnung).

§ 1

**Grundsätzliches**

- (1) Predigtlektoren und Predigtlektorinnen sind beauftragt, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt Gottesdienste mit Lesepredigt zu halten.  
 (2) Prädikanten und Prädikantinnen sind beauftragt, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt Gottesdienste mit selbstverfasster Predigt zu halten.

§ 2

**Predigtlektoren und Predigtlektorinnen**

- (1) Predigtlektoren und Predigtlektorinnen müssen an der dafür vorgesehenen Ausbildung teilgenommen haben und als Kirchenälteste in einen Gemeindegliederkirchenrat wählbar sein. In Ausnahmefällen können auch Mitglieder anderer Gliedkirchen der EKD an der Ausbildung teilnehmen und zum Dienst beauftragt werden, wenn sie nach den Vorschriften der jeweiligen Gliedkirche in kirchliche Ämter wählbar sind.  
 (2) Die Anmeldung zur Ausbildung bedarf eines zustimmenden Votums von Gemeindegliederkirchenrat und Pfarramt der zuständigen Gemeinde. Entsprechendes gilt für Mitglieder anderer Gliedkirchen der EKD. Über den erfolgreichen Ausbildungsabschluss wird eine Bescheinigung ausgestellt; andere Ausbildungen können vom Oberkirchenrat anerkannt werden. Nach Vorlage dieser Bescheinigung und zustimmender Voten vom Gemeindegliederkirchenrat und Pfarramt der zuständigen Gemeinde werden die Absolventen oder Absolventinnen der Ausbildung vom Oberkirchenrat als Predigtlektor oder Predigtlektorin beauftragt. Die Befragungsdauer beträgt acht Jahre. Eine erneute Befragung ist möglich. Die Befragung zum Predigtlektorendienst erfolgt schriftlich.  
 (3) Die Befragung gilt für die Kirchengemeinde, welcher der Predigtlektor oder die Predigtlektorin angehört. Der Oberkirchenrat kann auf Antrag des Predigtlektors oder der Predigtlektorin die Befragung im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde und der aufnehmenden Gemeinde auch auf andere Kirchengemeinden erweitern.  
 (4) Der Predigtlektor oder die Predigtlektorin wird in einem Gottesdienst für seinen oder ihren Dienst durch den Oberkirchenrat eingeführt.

§ 3

**Weitere Bestimmungen für den Predigtlektorendienst**

- (1) Der Predigtlektor oder die Predigtlektorin ist bei seinem oder ihrem Dienst an die geltenden Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und an die in der jeweiligen Kirchengemeinde bestehenden gottesdienstlichen Ordnungen gebunden.  
 (2) Die Begleitung des Predigtlektors oder der Predigtlektorin geschieht durch das zuständige Pfarramt.  
 (3) Über alles, was dem Predigtlektor oder der Predigtlektorin bei der Ausübung des Dienstes anvertraut wird, hat er oder sie auch über die Dauer der Befragung hinaus Stillschweigen zu bewahren.  
 (4) Der Predigtlektor oder die Predigtlektorin trägt im Gottesdienst eine seinem oder ihrem Dienst angemessene Kleidung. Er oder sie trägt keinen Talar.  
 (5) Die Befragung als Predigtlektor oder Predigtlektorin schließt eine Tätigkeit als freier Kasualredner oder als freie Kasualrednerin, freier Prediger oder freie Predigerin aus.

§ 4

**Prädikanten und Prädikantinnen**

- (1) Prädikanten und Prädikantinnen müssen an der dafür vorgesehenen Ausbildung teilgenommen haben, im Predigtlektorendienst mindestens zwei Jahre regelmäßig tätig gewesen sein und als Kirchenälteste in einen Gemeindegliederkirchenrat wählbar sein. In Ausnahmefällen können auch Mitglieder anderer Gliedkirchen der EKD an der Ausbildung teilnehmen und zum Dienst beauftragt werden, wenn sie nach den Vorschriften der jeweiligen Gliedkirche in kirchliche Ämter wählbar sind.  
 (2) Die Anmeldung zur Ausbildung bedarf eines zustimmenden Votums von Gemeindegliederkirchenrat und Pfarramt der zuständigen Gemeinde. Entsprechendes gilt für Mitglieder anderer Gliedkirchen der EKD. Über den erfolgreichen Ausbildungsabschluss wird eine Bescheinigung ausgestellt; andere Ausbildungen können vom Oberkirchenrat anerkannt werden. Nach Vorlage dieser Bescheinigung und zustimmender Voten vom Gemeindegliederkirchenrat und Pfarramt der zuständigen Gemeinde werden die Absolventen oder Absolventinnen der Ausbildung vom Oberkirchenrat als Prädikant oder Prädikantin beauftragt. Die Befragungsdauer beträgt acht Jahre.

Eine erneute Befragung ist möglich. Die Befragung zum Prädikantendienst erfolgt schriftlich.

- (3) Die Befragung gilt für die Kirchengemeinde, welcher der Prädikant oder die Prädikantin angehört. Der Oberkirchenrat kann auf Antrag des Prädikanten oder der Prädikantin die Befragung im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde und der aufnehmenden Gemeinde auch auf andere Kirchengemeinden erweitern. Bei Befragung zu Diensten auf Kirchenkreisebene ist das Benehmen mit dem Kreiskirchenrat herzustellen.  
 (4) Der Prädikant oder die Prädikantin wird in einem Gottesdienst durch den Oberkirchenrat für seinen oder ihren Dienst eingeführt.

§ 5

**Weitere Bestimmungen für den Prädikantendienst**

- (1) Der Prädikant oder die Prädikantin ist bei seinem oder ihrem Dienst an die geltenden Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und an die in der jeweiligen Kirchengemeinde bestehenden gottesdienstlichen Ordnungen gebunden.  
 (2) Die Begleitung des Prädikanten oder der Prädikantin geschieht durch das Pfarramt. Sind dem Prädikanten oder der Prädikantin Dienste im Bereich eines Kirchenkreises zugewiesen, so übernimmt der Kreispfarrer oder die Kreispfarrerin die Begleitung.  
 (3) Über alles, was dem Prädikanten oder der Prädikantin bei der Ausübung des Dienstes anvertraut wird, hat er oder sie auch über die Dauer der Befragung hinaus Stillschweigen zu bewahren.  
 (4) Der Prädikant oder die Prädikantin trägt beim Gottesdienst eine seinem oder ihrem Dienst angemessene Kleidung. Er oder sie trägt keinen Talar.  
 (5) Die Befragung als Prädikant oder Prädikantin schließt eine Tätigkeit als freier Kasualredner oder als freie Kasualrednerin, freier Prediger oder freie Predigerin aus.

§ 6

**Fortbildung und Pfarrkonvent**

- (1) Predigtlektoren und Predigtlektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen sind zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet. Die notwendigen Kosten hierfür einschließlich der Fahrtkosten trägt der Oberkirchenrat.  
 (2) Prädikanten und Prädikantinnen können im Einzelfall zu den Pfarrkonventen eingeladen werden.

§ 7

**Beendigung der Befragung**

- (1) Eine nach diesem Gesetz erteilte Befragung endet:  
 (a) mit Ablauf der bei der Befragung festgelegten Dauer,  
 (b) wenn der oder die Befragte das 75. Lebensjahr vollendet hat; auf Antrag kann die Befragung verlängert werden,  
 (c) wenn der oder die Befragte die Befragung zurück gibt; die Befragung kann nur schriftlich zurückgegeben werden, die Rückgabe ist nicht widerrufbar, erneute Befragung ist möglich,  
 (d) wenn die Voraussetzung für die Erteilung der Befragung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 oder 2 bzw. § 4 Absatz 1 Satz 1 oder 2 nicht mehr besteht,  
 (e) wenn die Befragung aus wichtigem Grund widerrufen wird,  
 (f) wenn die Befragung als Ergebnis des Lehrgespräches widerrufen wird.  
 (2) Vor dem Widerruf der Befragung gemäß Absatz 1 Buchstabe (e) sind der oder die Befragte und die bei der Befragung beteiligten Stellen zu hören. Gegen die Entscheidung kann der oder die Betroffene Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Gemeinsame Kirchenausschuss abschließend.  
 (3) Die Beendigung der Befragung ist nach den in der Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen ortsüblich bekannt zu geben.

§ 8

**Lehraufsicht**

- (1) Liegen nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, dass ein Prädikant oder eine Prädikantin öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Artikel 1, 3 und 4 Kirchenordnung) tritt und daran trotz Belehrung und seelsorglicher Bemühung festhält, so ist ein Lehrgespräch zu führen. Das Lehrgespräch führt der Oberkirchenrat.  
 (2) Stellt der Oberkirchenrat aufgrund des Berichtes über den Verlauf des Lehrgespräches fest, dass der Prädikant oder die Prädikantin in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg steht und

daran festhält, so ist die dem Prädikanten oder der Prädikantin erteilte Beauftragung zu widerrufen.

(3) Wenn sich der Prädikant oder die Prädikantin dem Lehrgespräch wiederholt entzieht, wird die Beauftragung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

### § 9

#### Entschädigung

Den Predigtlektoren und Predigtlektorinnen sowie den Prädikanten und Prädikantinnen werden die in Wahrnehmung ihres Dienstes entstandenen Auslagen im Rahmen vorhandener Mittel und nach vorheriger Absprache gegen Vorlage von Belegen erstattet. Ihnen kann eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

### § 10

#### Ausführungsbestimmungen

Der Oberkirchenrat erlässt zur Ausführung dieses Gesetzes die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Curricula.

### § 11

#### Ergänzende Regelungen

Die Regelungen des Kirchengesetzes über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 21. November 2009 (Ehrenamtsgesetz - EAG, (GVBl. 27. Band, S. 5; geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2011, GVBl. 27. Band, S. 71) finden unter Beachtung von § 1 Absatz 2 EAG ergänzend Anwendung.

### § 12

#### Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die vorläufige Ordnung des Lektorenamtes vom 26. Juni 1975 (GVBl. 18. Band, S. 152) und das Gesetz zur Beauftragung zum ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vom 19. Mai 1999 (GVBl. 24. Band, S. 102) außer Kraft.

Beauftragungen, die nach diesen Richtlinien und dem Gesetz durch den Oberkirchenrat ausgesprochen worden sind, bleiben nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen. Eine Beauftragung durch den Oberkirchenrat für Lektorinnen oder Lektoren nach B als Predigtlektorin oder Predigtlektor sowie für Lektorinnen oder Lektoren nach C als Prädikantin oder Prädikant ist auf Antrag möglich.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen  
Bischof

## Nr. 15

### Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 27.05.2016

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

##### Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD, S. 311) wird zugestimmt.

#### Artikel II

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen  
Bischof

## Nr. 16

### Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplans ab dem Jahr 2014 (PfarrstellenplanG 2014) vom 22. November 2013, vom 27. Mai 2016

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderung des Pfarrstellenplangesetzes 2014

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplans ab dem Jahr 2014 (PfarrstellenplanG 2014) vom 22. November 2013 (GVBl. 27. Band, S. 139) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zwölf“ gestrichen.

2. In Anlage 2 wird im Abschnitt „Pfarrstellen zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts“ die Bezeichnung „X“ in „XI“ geändert und die Benennung des Soll-Umfangs von „10,00“ in „11,00“.

3. In Anlage 2 wird im Abschnitt „Pfarrstellen für Projekte und Personalbewirtschaftung“ die Bezeichnung „XII“ in „XI“ geändert und die Benennung des Soll-Umfangs von „12,00“ in „11,00“.

#### Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen  
Bischof

## Nr. 17

### Ausführungsbestimmungen zur Neufassung der Verwaltungsanordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg vom 1.1.2015

Zu § 1

Mit den Übertritten (§ 1 Abs. 2 Buchstabe e), die in die Kirchenbücher einzutragen sind, sind nur die Übertritte zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemeint. Die Übertritte zu anderen Kirchen oder Religionsgemeinschaften werden in das Verzeichnis der Kirchnaustritte (vgl. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) eingetragen. Die Definitionen von Aufnahme, Wiederaufnahme und Übertritt finden sich in § 7 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (RS 1.030).

Zu § 2

In Absatz 1 Buchstabe a) wird die Führung eines Gemeindegliederverzeichnis geregelt, welches in der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg einheitlich über das EDV-Programm Mewis NT geführt wird. Absatz 3 macht deutlich, dass für die Verzeichnisse grundsätzlich die gleichen Regeln gelten wie für die Kirchenbücher.

Zu § 3

An der Verantwortung des Pfarramtes für die ordnungsgemäße Führung der Kirchenbücher wird festgehalten (vgl. § 40 PfdG.EKD). Danach „haben Pfarrerinnen und Pfarrer die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens und Geldangelegenheiten sorgfältig zu erfüllen.“

Das Pfarramt kann jedoch auch eine andere Person oder Stelle mit der Kirchenbuchführung beauftragen. Ebenso kann die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden einer gemeinsamen Stelle übertragen werden. Die Beauftragung bedarf eines Gemeindegemeinderatsbeschlusses und es muss die konkret verantwortliche Person in dem Beschluss festgelegt werden. Eine nachträgliche/rückwirkende Beauftragung als Kirchenbuchführer/in ist nicht möglich.

Zu § 4

Hier wird nunmehr differenziert zwischen Bestattungen und sonstigen Amtshandlungen. Bisher wurden sämtliche Amtshandlungen dort eingetragen, wo sie vollzogen worden sind. Dies wird gerade in ländlichen Gemeinden häufig mit dem Wohnsitz der Betroffenen übereinstimmen. Im Bereich der Bestattungen, vor allem in städtischen Bereichen, ist der Ereignisort eher flexibel, je nachdem, wo der Friedhof liegt. Auch werden die Bestattungen nicht immer von dem örtlichen Pfarrer vorgenommen, sondern von demjenigen, in dessen Bereich das Gemeindeglied gewohnt hat. Deswegen ist bei Bestattungen von dem Prinzip des Ereignisortes abgewichen und auf das Wohnsitzprinzip umgestellt worden. Die gleiche Differenzierung nehmen auch andere Gliedkirchen, z. B. die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelisch Lutherische Landeskirche Hannovers, vor.

Wohnsitzkirchengemeinde ist gleich die Kirchengemeinde des - kommunal gemeldeten - Wohnortes, bei Umgemeindungen ist es somit NICHT die sog. „Wunschkirchengemeinde“ (gilt nur bei Bestattungen). Die Wunschkirchengemeinde trägt nur unter Buchstaben ein.

Zu § 5

Mit Absatz 2 wurde geregelt, dass jedes Gemeindeglied für eine Amtshandlung außerhalb seiner Wohnsitzkirchengemeinde ein Dimissoriale vorlegen muss.

Bei der Trauung konfessionsverschiedener Partner benötigt das katholische Gemeindeglied, wenn es eine Anerkennung der evangelischen Trauung wünscht, einen sogenannten Dispens. Der Dispens ist eine Befreiung von der Pflicht zur Trauung in der katholischen Kirche und kann vom Katholiken beim Bischöflichen Generalvikariat beantragt werden. Ohne diesen Dispens gilt der Katholik für die katholische Kirche als nicht getraut.

Die Regelung in Absatz 4, wonach Taufen aufgrund ihrer mitgliedschaftsbegründenden Wirkung der zuständigen kommunalen Meldebehörde zu melden sind, ist erweitert worden um andere mitgliedschaftsbegründende Vorgänge wie Aufnahmen, Wiederaufnahmen und Übertritte. Wichtig ist hier, dass die Meldung immer durch die Wohnsitzkirchengemeinde erfolgt.

Zu § 6

Ab 1.1.2016 ist das elektronische Kirchenbuch verbindlich durch die Kirchengemeinden zu nutzen- siehe KBO § 29 (3).

Es bleibt aber dabei, dass Kirchenbücher gebundene Bücher sind, so dass die EDV Ausdrucke in angemessenen Zeitabständen fest zu binden sind. Damit die Zeitabstände, bis die Unterlagen gebunden werden, nicht zu groß werden, sieht § 6 Absatz 1 Satz 3 vor, dass in kleineren Gemeinden mit wenigen Amtshandlungen auch gemeinsame Kirchenbücher für mehrere Arten von Amtshandlungen eingeführt werden können.

Zu § 7

Nur bereits vollzogene/durchgeführte Amtshandlungen werden in das Kirchenbuch eingetragen!

Zu § 8

Absatz 5 wird festgelegt, dass vorgelegte Personenstandsunterlagen und sonstige Bescheinigungen, die zur Eintragung in das Kirchenbuch benötigt wurden, gesondert als Anlagen zum jeweiligen Kirchenbuch aufzubewahren sind.

Zu § 9

(3) Bei der Eintragung von Konfirmationen muss nicht mehr jede Amtshandlung einzeln unterschrieben werden. Es reicht eine Unterschrift pro Konfirmandengottesdienst aus. Außerdem möchten wir besonders darauf hinweisen, dass vor dem Binden der Jahrgänge einige Leerseiten mit eingebunden werden, damit für etwaige Nachträge genug Platz vorhanden ist.

Zu § 11

Um Zweifelsfragen auszuschließen und damit Fehler zu vermeiden, stellt § 11 Abs. 1 jetzt ausdrücklich fest, dass Sperrvermerke nach dem staatlichen Melderecht auch in die Kirchenbücher zu übernehmen sind. Besonders zu beachten ist, dass Sperrvermerke auch in die Kirchenbuchzeitschriften einzutragen sind.

Zu § 12

Absatz 4 besagt, dass Zeitschriften ab sofort als doppelseitige Kopie des Originals inkl. der Unterschriften gefertigt werden können. Auf der letzten Seite erfolgt ein Siegelabdruck mit dem Zusatz „die Kopie stimmt mit dem Original überein“, Datum und Unterschrift.

Zu § 16

Absatz 2 konkretisiert die Eintragung von konfessionsverschiedenen Trauungen.

Hier wird zwischen einer evangelischen Trauung unter Mitwirkung eines katholischen Geistlichen (Eintragung bei uns unter lfd. Nr.) und einer katholischen Trauung unter Mitwirkung eines evangelischen Pfarrers (Eintragung bei uns unter Buchstabe) unterschieden. Gehören beide Ehepartner nicht unseren betreuten Konfessionen an, liegt keine ordnungsgemäße Trauung vor und sie wird auch nicht im Traubuch eingetragen. Die Segnungsgottesdienste von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften werden nicht im Kirchenbuch eingetragen, da es sich nicht um Amtshandlungen gem. § 1 handelt.

Zu § 17

Hier wurde u. a. die Eintragung der Namen der nächsten Angehörigen wieder gestrichen und Hinweise auf eine Umgemeindung hinzugefügt. Gemäß Rundschreiben des Oberkirchenrates zur Frage der Bestattung Ausgetretener (RS 3.160) werden Ausgetretene nicht kirchlich bestattet und somit auch nicht im Kirchenbuch erfasst. Ebenso wird bei Personen verfahren, die nicht der Kirche angehören (RS 3012 Gottesdienste und Amtshandlungen -V. (5)). Angehörige anderer Kirchen und Glaubensgemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören, z. B. Katholiken, können evangelisch bestattet und somit auch eingetragen werden (RS 3012- Gottesdienste und Amtshandlungen V. (4)).

Zu § 18

In § 18 (3) sind ergänzend zu den Totgeburten auch die Fehlgeburten benannt (vgl. hierzu § 2 (3) Nieders. Bestattungsgesetz und Rundschreiben Nr. 38/2004).

Zu § 28

In § 28 wird geregelt, dass die Gemeinsame Kirchenverwaltung elektronische Kirchenbücher zur Benutzung zur Verfügung stellen kann. Das erfolgt durch das Kirchenbuchmodul in Mewis NT.

Zu § 29

Um einen geordneten Wechsel zwischen dem bisherigen Kirchenbuchverfahren und dem EDV-gestützten Verfahren zu gewährleisten, regelt Absatz 2, dass Umstellungen nur zu einem Jahreswechsel zulässig sind. In Absatz 3 wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1.1.2016 jede Kirchengemeinde ein elektronisches Kirchenbuch führen muss.

Oldenburg, den 26. Januar 2016

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen  
Bischof

## b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### Nr. 18

**Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der  
Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer  
Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der  
Ersten theologischen Prüfung  
vom 23. Februar 2016**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 23. Februar 2016 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2016, S. 3) bekannt.

Oldenburg, den 10. Mai 2016

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis  
Oberkirchenrätin

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der  
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über  
die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung  
Vom 23. Februar 2016**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz- ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

#### § 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 09. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 86) wird wie folgt geändert:

„§ 14 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

Der Prüfling kann bis sieben Tage vor Erbringung der ersten Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung anzuzeigen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich. Der Prüfling kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Februar 2016

Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Meister  
Vorsitzender

## II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

### III. Verfügungen

### IV. Mitteilungen

### Nr. 19

**Einberufung zur 5. Tagung der 48. Synode**

Die 5. Tagung der 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg beginnt am

**Donnerstag, den 26. Mai 2016.**

Der Eröffnungsgottesdienst findet um 09:00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede, Denkmalsplatz 2, 26180 Rastede statt. Im Anschluss beginnen die Verhandlungen der Synode um 11:00 Uhr im Ev. Bildungshaus Rastede, Mühlenstr. 126, 26180 Rastede. Die Tagung endet voraussichtlich am Freitag, den 27. Mai 2016 gegen 19:00 Uhr.

Oldenburg, den 26. April 2016

Die Präsidentin der 48. Synode  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Blütchen

### Nr. 20

**Bekanntmachung  
der Nachwahl in die  
AG Steuerungsgruppe**

Die 48. Synode hat in ihrer 5. Tagung am 27. Mai 2016 in die AG Steuerungsgruppe gewählt:

Syn. Richter  
Syn. Teetzmann  
Syn. Vogel-Grunwald  
Syn. Dr. Dürr  
Syn. Schaarschmidt  
Syn. Prof. Dr. Schulz

Oldenburg, den 19. Juli 2016

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis  
Oberkirchenrätin

### Nr. 21

**Bekanntmachung  
der Nachwahl eines Mitgliedes in den Rat der Konföderation  
ev. Kirchen in Niedersachsen**

Die 48. Synode hat in ihrer 5. Tagung am 27. Mai 2016 folgender Nachwahl zugestimmt:  
OKRin Dr. Teichmanis wird als Nachfolgerin von OKR Mucks-Büker in den Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen bestellt.

Oldenburg, den 25. Juli 2016

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

J a n s s e n  
Bischof

## Nr. 22

### Bekanntmachung der Veränderungen in Gremien der 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 48. Synode hat in ihrer 5. Tagung am 27. Mai 2016 folgenden Veränderungen zugestimmt:

Der Syn. Braun wechselt aus dem Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Schöpfungsverantwortung, Mission und Ökumene in den Finanz und Personalausschuss.

Der Syn. Bohnstengel wechselt aus dem Ausschuss für Gemeindegottesdienst und Seelsorge in den Kirchensteuerbeirat

Oldenburg, den 26. Juli 2016

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis  
Oberkirchenrätin

## Nr. 23

### Bekanntmachung der Nachwahlen in Gremien zur 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 48. Synode hat in ihrer 5. Tagung am 27. Mai 2016 folgenden Nachwahlen zugestimmt:

Die Syn. Gärtig wird als Mitglied in den Ausschuss für Jugend und Bildung, kirchliche Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit gewählt.

Die Syn. kleine Kruthaup wird als Mitglied in den Ausschuss für Gemeindegottesdienst und Seelsorge und in den Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Schöpfungsverantwortung, Mission und Ökumene gewählt.

Oldenburg, den 26. Juli 2016

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis  
Oberkirchenrätin

## Nr. 24

### Bekanntmachung der Nachwahlen zur 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 48. Synode hat in ihrer 5. Tagung am 26. Mai 2016 folgenden Nachwahlen zugestimmt:

Kirchenkreis Oldenburger Münsterland Frau Stefanie kleine Kruthaup als nichttheologisches Mitglied für den ausgeschiedenen Herrn von Kajdacsy und Herr Dr. Hans-Hermann Lüttich als nichttheologisches Ersatzmitglied.

Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land Frau Sabine Arnold als theologisches Ersatzmitglied für die ausgeschiedene Frau Wöhler. Als Mitglied in die Synode hat der Oberkirchenrat Frau Julianne Gärtig für die ausgeschiedene Frau Zieseniß und als Ersatzmitglied Frau Lisa Wraase berufen.

Oldenburg, den 2. August 2016

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis  
Oberkirchenrätin

## Nr. 25

### Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 9. Februar 2016

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 9. Februar 2016 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2016, S. 3) bekannt.

Oldenburg, den 10. Mai 2016

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis  
Oberkirchenrätin

### Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 9. Februar 2016

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Mitteilung vom 16. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226), vom 3. und 29. Februar 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42), vom 7. November 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310), vom 5. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3), vom 11. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4) und vom 30. Juni 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78) hat sich wie folgt geändert:

#### Vertreter der beruflichen Vereinigungen

a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Herr Andreas Mieke, Bassum, Mitglied in der ADK, scheidet mit Ablauf des 31.01.2016 aus.

Herr Ulrich Beuker, Lüneburg, bisher Stellvertreter von Herrn Mieke, wird mit Wirkung zum 01.02.2016 als Mitglied der ADK entsandt.

Herr Arno Kröger, Schnega, wird mit Wirkung zum 01.02.2016 Stellvertreter von Herrn Beuker.

b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen:

Frau Silke Kuschel-Schenk, Neustadt a. Rbge.,  
scheidet mit Ablauf des 03.02.2016 als Stellvertreterin von Herrn  
Müller aus.

Herr Martin Lange, Göttingen, wird mit Wirkung vom  
04.02.2016 Stellvertreter von Herrn Müller.

**Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

**Nr. 26**

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und  
Dienstrechtlichen Kommission über die 79. und 80. Änderung  
der DienstVO, die 10. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 7.  
Änderung der ARR-Azubi/Prakt  
vom 18. April 2016**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und  
Dienstrechtlichen Kommission über die 79. und 80. Änderung der  
DienstVO, die 10. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 7. Änderung  
der ARR-Azubi/Prakt vom 18. April 2016 (Kirchl. Amtsblatt Han-  
nover Nr. 2/2016, S. 47) bekannt.

Oldenburg, den 28. Juli 2016

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis  
Oberkirchenrätin

**Bekanntmachung des Beschlusses  
der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 79.  
und 80. Änderung der DienstVO, die 10. Änderung der ARR-  
Ü-Konf und die 7. Änderung der ARR-Azubi/Prakt  
Hannover, den 18. April 2016**

Nachstehend geben wir die folgenden Beschlüsse der Arbeits- und  
Dienstrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2016 bekannt:

- 79. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO),
- 80. Änderung der DienstVO,
- 10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der  
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Über-  
gangsrechts (ARR-Ü-Konf) und
- die 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende  
und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt).

**Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

**79. Änderung der Dienstvertragsordnung  
Vom 25. Februar 2016**

Aufgrund des § 29a Absatz 8 des Kirchengesetzes der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung  
der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom  
11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert  
durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover  
S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die  
Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Be-  
kanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl.  
Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 78. Änderung  
der Dienstvertragsordnung vom 23. Juli 2014 (Kirchl. Amtsbl. Han-  
nover S. 122), wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. In § 16 Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:  
„3. Bei einer Einstellung nach dem 31. Dezember 2015 in die  
Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2b oder Fallgruppe 2c der Anlage  
2 Abschnitt C DienstVO ist die im vorhergehenden Arbeitsver-  
hältnis vor dem 1. Januar 2016 verbrachte Zeit als einschlägige  
Berufserfahrung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L zu  
berücksichtigen, soweit im vorhergehenden Arbeitsverhältnis  
bei Anwendung der Anlage 2 Abschnitt C in der ab 1. Januar  
2016 geltenden Fassung ein Tätigkeitsmerkmal der Entgelt-  
gruppe 10 Fallgruppe 2b und Fallgruppe 2c erfüllt gewesen  
wäre.“
2. Die Anlage 2 Abschnitt C wird wie folgt geändert:
  - a) Die Entgeltgruppe 9 erhält die folgende Fassung:  
„2a. Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvor-  
aussetzungen erfüllen, mit entsprechender Tätigkeit, soweit  
nicht höher eingruppiert“.
  - b) In der Entgeltgruppe 10 werden vor der Fallgruppe 3  
folgende Fallgruppen 2b und 2c eingefügt:  
„2b. Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvor-  
aussetzungen erfüllen und über eine Doppelqualifizie-  
rung (doppelter Bachelorabschluss oder zwei Bachelor-  
abschlüsse<sup>5)</sup>) verfügen, mit entsprechender Tätigkeit“
  - 2c. Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvor-  
aussetzungen erfüllen, mit gemeindeübergreifenden  
Tätigkeiten<sup>6)</sup>“.
- c) Nach der Entgeltgruppe 12 wird die Überschrift „Fußnoten“  
durch die Überschrift „Anmerkungen“ ersetzt.
- d) Nach der Anmerkung Nummer 4 werden folgende Nummern 5  
und 6 angefügt: „<sup>5</sup>Hierunter fallen nur Bachelorabschlüsse oder  
entsprechende Abschlüsse in den Studiengängen Religionspä-  
dagogik, Gemeindepädagogik, Sozialpädagogik und Soziale  
Arbeit.
- 6) <sup>1</sup>Gemeindeübergreifende Tätigkeiten sind z. B.
  - a) Tätigkeiten, die bei mehr als einem Rechtsträger wahrzunehmen  
sind, b) koordinierende Aufgaben, die für mehr als einen  
Rechtsträger wahrzunehmen sind. <sup>2</sup>Rechtsträger im Sinne des  
Satzes 1 ist jede kirchliche Körperschaft des öffentlichen  
Rechts.“

**§ 2**

**Übergangsregelungen zu § 1**

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis  
über den 31. Dezember 2015 hinaus fortbesteht, gilt Folgendes:

1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am 1. Januar 2016 in der  
selben Entgeltgruppe eingruppiert bleiben und am 31. Dezem-  
ber 2015 Entgeltbestandteile nach den Regelungen der ARR-Ü-  
Konf erhalten haben\*), erhalten diese Entgeltbestandteile für die  
Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter den bishe-  
rigen Voraussetzungen unverändert weiter.

\*) z. B. individuelle Entgeltendstufen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1  
ARR-U-Konf, Vergütungsgruppenzulagen gemäß § 9 ARR-U-  
Konf

2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am 1. Januar 2016 in der  
selben Entgeltgruppe eingruppiert bleiben und am 31. Dezem-  
ber 2015 eine Entgeltgruppenzulage gemäß Entgeltgruppe 9  
Fallgruppe 2 der Anlage 2 Abschnitt C zur DienstVO in der bis

zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erhalten haben, erhalten diese Entgeltgruppenzulage für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage unverändert weiter.

3. <sup>1</sup>Sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ab dem 1. Januar 2016 in einer höheren als der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, entfallen zum Zeitpunkt der Höhergruppierung die Entgeltgruppenzulage sowie alle als Besitzstand gewährten Zulagen.

<sup>2</sup>Liegt das neue Tabellenentgelt gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 TV L zuzüglich eines etwaigen Garantiebetrages gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 TV L unter dem bisherigen Entgelt, so erhalten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine persönliche Besitzstandszulage.

<sup>3</sup>Die persönliche Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen Tabellenentgelt (§ 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L) zuzüglich eines etwaigen Garantiebetrages (§ 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L) und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich einer bislang zustehenden Entgeltgruppenzulage oder zuzüglich bislang gezahlter Besitzstandszulagen.

<sup>4</sup>Die persönliche Besitzstandszulage nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil; sie verringert sich beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag.

<sup>5</sup>Ändert sich die ausübende Tätigkeit und entspricht sie nicht mehr dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal, entfällt die persönliche Besitzstandszulage.

4. Eine Besitzstandszulage nach § II ARR-Ü-Konf bleibt unberührt.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Neustadt, den 7. März 2016

#### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen  
Vorsitzender

#### Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2016

#### A. 80. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 25. Februar 2016

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz- MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 79. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 25. Februar 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47) wie folgt geändert:

### § 1

#### Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- Nach der Zeile zu § 19 wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 19a Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung“.
  - Nach der Zeile zu § 28 wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 28a TV-L EntgO-L“.

2. § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Rechtsverhältnisse
- der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz,
  - der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes und
  - der Praktikantinnen für den Beruf
    - der Diakonin während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der landeskirchlichen Anerkennung als Diakonin vorauszugehen hat,
    - der Sozialarbeiterin, der Sozialpädagogin und der Heilpädagogin während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin oder Heilpädagogin vorauszugehen hat,
    - der Erzieherin und der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin vorauszugehen hat,
- bestimmen sich nach einer besonderen Arbeitsrechtsregelung.“
3. In § 11 Absatz 3 werden nach dem Wort „Wartezeiten“ die Wörter „als Arbeitszeit“ eingefügt.
4. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
- „Die 2. Strichaufzählung des Buchstaben a und die 2. Strichaufzählung des Buchstaben b finden für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers keine Anwendung.“
5. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) § 20 Abs. 2 TV-L ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeiterinnen in den Entgeltgruppen
 

E 1 bis E 8	83 v. H.
E 9 bis E 11	68 v. H.
E 12 bis E 13	38 v. H.
E 14 bis E 15	23 v. H.
  - Nummer 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV L fallen.“
6. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:
- „§ 19a Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung. Die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
- Die 2. Strichaufzählung des Satzes 2 findet für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers keine Anwendung.“
7. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a TV EntgO L

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV Entgü-L) vom 28. März 2015 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- Anstelle des § 2 Absatz 2 TV Entgü-L wird bestimmt:  
Für die Überleitung der am 31. März 2016 vorhandenen Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV Entgü-L) gilt die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf).
- § 6 Absatz 2 TV EntgO-L ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
  - Die Nummern 2 und 3 sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:  
Das Datum „1. August 2015“ wird jeweils durch das Datum „1. April 2016“ ersetzt.
  - Nummer 4 TV EntgO L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:  
Das Datum „1. März 2009“ wird durch das Datum „1. September 2009“ ersetzt und das Datum „1. August 2015“ durch das Datum „1. April 2016“.



## 8. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Ziffer 1.7 wird folgende Ziffer 1.8 eingefügt:  
„1.8 Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 28. März 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 63) -für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Entgelttabellen und Entgeltsätze der Anlagen B bis F -“.
- b) Nach der Ziffer 2.4 wird folgende Ziffer 2.5 eingefügt:  
„2.5 Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personkraftfahrer der Länder (TV-L) vom 28. März 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover § 65) - für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Entgelttabellen und Entgeltsätze der Anlagen 1 bis 3 -“.
- c) Nach der Ziffer 8 wird folgende Ziffer 9 eingefügt:  
„9. Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 ( Kirchl.Amtsblatt Hannover S. 68)“.

## 9. Die Anlage 2 Abschnitt E wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabschnitt I Entgeltgruppe 13 Nummer 2 wird folgende Anmerkung angefügt:  
„Anmerkung zu Nummer 2:  
*Nach Ablauf von 6 Jahren in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13 erhält die Mitarbeiterin eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Entgeltgruppe 13 Stufe 5 und der Entgeltgruppe 14 Stufe 5.“*
- b) In Unterabschnitt II Entgeltgruppe 13 wird folgende Anmerkung angefügt:  
„Anmerkung:  
*Nach Ablauf von 6 Jahren in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13 erhält die Mitarbeiterin eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Entgeltgruppe 13 Stufe 5 und der Entgeltgruppe 14 Stufe 5.“*

## § 2 Inkrafttreten

## Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 Buchstabe a, 3, 4, 6 und 8 Buchstabe a und b mit Wirkung vom 1. März 2015,
2. § 1 Nummer 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2016.
2. § 1 Nummer 1 Buchstabe b, 5, 7 und 8 Buchstabe c am 1. April 2016,
4. § 1 Nummer 2 am Tag nach der Bekanntmachung.

### B. 10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 25. Februar 2016

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 - ARR-Ü-Konf- (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 23. September 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), wie folgt geändert:

## § 1

### Änderung der ARR-Ü-Konf

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile zu § 22a folgende Zeile eingefügt:  
„§ 22b Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) am 1. April 2016“.
2. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Die Besitzstandszulage erhöht sich  
a) ab 1. März 2015 um 2,1 v. H. und  
b) ab 1. März 2016 um 2,45 v. H.  
<sup>2</sup>Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.“
3. Die Anmerkung Nummer 2 zu § II Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Besitzstandszulage beträgt  
a) ab 1. März 2015 108,41 Euro und  
b) ab 1. März 2016 111,07 Euro.  
<sup>3</sup>Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:  
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, gilt anstelle des Absatzes 1 Folgendes:  
Die Nummer 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt über den 31. Dezember 2008 hinaus bis zum 31. Dezember 2011 fort.“  
b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen.“  
c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:  
„(7a) Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, gilt anstelle des Absatzes 7 Folgendes:  
<sup>1</sup>Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2011 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) gemäß Anlage 3 den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet. <sup>2</sup>Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, gilt Satz 1 für Eingruppierungen in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. März 2016 fort. <sup>3</sup>In den Fällen des § 16 Absatz 2 DienstVO kann die Eingruppierung auch über den 31. März 2016 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3 oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2009 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“
5. Die Anmerkung zu § 15 Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
a) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Sie erhöht sich  
a) ab 1. März 2015 um 2,1 v. H. und  
b) ab 1. März 2016 um 2,45 v. H.  
b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Satz 2 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.“
6. § 17 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Die besonderen Tabellenwerte betragen a)  
ab 1. März 2015

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.867,89	2.065,64	2.141,26	2.234,33	2.298,30	2.350,63

b) ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.942,89	2.140,64	2.216,26	2.309,33	2.373,30	2.425,63

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Satz 2 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.“  
 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) <sup>1</sup>Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) ab 1. März 2015

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13Ü	3.816,32	4.019,89	4.374,67	4.735,28	5.287,81

b) ab 1. März 2016

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13Ü	3.904,10	4.112,35	4.475,29	4.844,19	5.409,43

<sup>2</sup>Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
 aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ab 1. März 2015

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.183,13	5.753,10	6.294,01	6.648,80	6.736,05

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.302,34	5.885,42	6.438,77	6.801,72	6.890,98

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:  
 „6 Satz 3 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.“

7. Die Anmerkung zu § 18 erhält die folgende Fassung:

**Anmerkung zu § 18:**

<sup>1</sup>Die Verminderungsbeiträge nach Absatz 1 betragen:

- a) ab 1. März 2015 in den Entgeltgruppen  
 5 bis 8 12,80 Euro  
 9 bis 13 14,40 Euro

b) ab 1. März 2016 in den Entgeltgruppen

- 5 bis 8 6,40 Euro  
 9 bis 13 7,20 Euro.

<sup>2</sup>Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.“

8. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

**§ 22b**

Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung  
 Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) am 1. April 2016

(1) <sup>1</sup>Für in den TV-L übergeleitete Lehrkräfte und für zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. März 2016 neu eingestellte Lehrkräfte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. April 2016 der

§ 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L sowie die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). <sup>2</sup>Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. April 2016 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) <sup>1</sup>In den TV-L übergeleitete Lehrkräfte und ab dem 1. Januar 2009 neu eingestellte Lehrkräfte,  
 - deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO über den 31. März 2016 hinaus fortbesteht und  
 die am 1. April 2016 unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen,

sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. April 2016 in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort.

**Anmerkung zu § 22b Absatz 2:**

<sup>1</sup>Bisherige Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in den Eingruppierungsregelungen des Landes Niedersachsen ergibt, die am 31. März 2016 auf das Arbeitsverhältnis der Lehrkraft anzuwenden sind. <sup>2</sup>Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-L nach der Anlage 2 oder 3 gilt als Eingruppierung. <sup>3</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) nicht statt.

(3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L in der Fassung des § 7 TV EntgO-L). <sup>3</sup>War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend. <sup>5</sup>Satz 1 gilt für den Anspruch auf die Angleichungszulage (Anhang 1 zur Anlage zum TV EntgO-L) entsprechend.

**Anmerkung zu § 22b Absatz 3 Satz 1:**

Die Regelung gilt auch im Falle des Wechsels von einem Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ in ein Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 4 kann nur bis zum 31. März 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. April 2016 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. April 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. April 2016 zurück.

(5) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 31. Juli 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2016 zurück. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2016 zurück.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

- § 1 Nummer 2, 3 und 5 bis 7 mit Wirkung vom 1. März 2015,
- § 1 Nummer 1, 4 und 8 am 1. April 2016.

**C. 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)**  
**Vom 25. Februar 2016**

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 - ARR Azubi/Prakt " (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 20. Januar 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3), wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderung der ARR-Azubi/Prakt**

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Arbeitsrechtsregelung ist auf die Dienstverhältnisse

- der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz,
- der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes und
- der Praktikantinnen für den Beruf
  - der Diakonin während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der Landes kirchlichen Anerkennung als Diakonin vorauszugehen hat,
  - der Sozialarbeiterin, der Sozialpädagogin und der Heilpädagogin während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin oder Heilpädagogin vorauszugehen hat,
  - der Erzieherin und der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin vorauszugehen hat,

anzuwenden, die von Anstellungsträgern nach § 3 des Mitarbeitergesetzes angestellt werden. <sup>2</sup>Anstellungsträger im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

2. In § 8 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut des § 8 wird Nummer 1.
- Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 angefügt:  
 „2. § 17a TV Prakt-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:  
 Das Datum „1. April 2015“ wird durch das Datum „1. März 2016“ ersetzt.

3. In der Anlage 1 wird nach der Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

- „6. §§ 1 und 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 28. März 2015 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 66)“.
- für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Ausbildungsentgelte gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages Nr. 6 -“.

4. In der Anlage 2 wird nach der Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

- „6. §§ 1 und 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 28. März 2015 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 67)
- für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016

geltenden Ausbildungsentgelte gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages Nr. 6 -“.

5. In der Anlage 3 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. §§ 1 und 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 28. März 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 67)“.

**§ 2**

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

- Diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt gilt nicht für
  - Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 29. Februar 2016 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind sowie
  - Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 29. Februar 2016 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind.
- Abweichend von Absatz 1 finden
  - § 8 Absatz 1 Buchstabe a TVA L BBiG und
  - § 8 Absatz 1 Buchstabe a TVA-L Pflege
 in der am 1. März 2015 geltenden Fassung auf die in Absatz 1 genannten Ausbildungsverhältnisse Anwendung.
- Abweichend von Absatz 1 finden die vom 1. März 2015 bis zum 29. Februar 2016 geltenden Entgeltbeträge gemäß § 8 Absatz 1 TV Prakt-L auf die in Absatz 1 genannten Praktikantenverhältnisse Anwendung.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

- § 1 Nummer 2 bis 5 und § 2 mit Wirkung vom 1. März 2015,
- § 1 Nummer 1 am Tag nach der Bekanntmachung.

Neustadt, den 7. März 2016

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Hagen

Vorsitzender

**Nr. 27**

**Bekanntmachung  
 des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen  
 Kommission über die 81. Änderung der DienstVO  
 und die 11. Änderung der ARR-Ü-Konf  
 vom 13. Juni 2016**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 81. Änderung der DienstVO und die 11. Änderung der ARR-Ü-Konf vom 13. Juni 2016 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2016, S. 54) bekannt.

Oldenburg, den 28. Juli 2016

Der Oberkirchenrat  
 der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis  
 Oberkirchenrätin

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 81. Änderung der DienstVO und die 11. Änderung der ARR-Ü-Konf Hannover, den 13. Juni 2016**

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 28. April 2016 über die 81. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) und die 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

**Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 28. April 2016**

**A. 81. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Vom 28. April 2016

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 80. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 25. Februar 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderung der Dienstvertragsordnung**

In der Anlage 1 wird nach der Ziffer 9 folgende Ziffer 9.1 angefügt:  
„9.1 Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 2. Februar 2016 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 70).“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

**B. 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)**

Vom 28. April 2016

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 - ARR-Ü Konf (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter

und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 25. Februar 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderung der ARR-Ü-Konf**

§ 22b wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eine Zulage geknüpft war, wird diese weitergewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind“.
2. Die Überschrift der Anmerkung zu § 22b Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Anmerkung zu § 22b Absatz 2 Satz 1 und 2:“
3. Nach der Anmerkung zu § 22b Absatz 2 Satz 1 und 2 wird folgende Anmerkung zu § 22b Absatz 2 Satz 3 eingefügt:  
„Anmerkung zu § 22b Absatz 2 Satz 3:  
Die Höhe der jeweiligen Zulage entspricht der Höhe der vergleichbaren Zulage nach dem beim Anstellungsträger geltenden Besoldungsrecht.
4. Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte ein Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe (Absatz 3 Satz 1) oder auf eine Entgeltgruppenzulage (Absatz 3 Satz 4) und bestünde nach entsprechender Eingruppierung Anspruch auf eine Angleichungszulage (Absatz 3 Satz 5) ab 1. August 2016, gilt im Falle eines nicht ausgeübten Antragsrechts nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4 ein Antrag nach Absatz 3 Satz 5 als Antrag nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4, der auf den 1. April 2016 zurückwirkt.“
5. Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:  
„(6) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 aufgrund einer Änderung des beim Anstellungsträger geltenden Besoldungsgesetzes für die vergleichbare beamtete Lehrkraft eine höhere Besoldungsgruppe, sind die Lehrkräfte, die keinen Antrag nach Absatz 3 gestellt haben, auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L in der Fassung des § 7 TV EntgO-L). <sup>3</sup>War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend.  
(7) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 6 Satz 1 und/oder nach Absatz 6 Satz 4 kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück; danach eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 6 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung zurück.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Neustadt, den 9. Mai 2016

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Hagen

Vorsitzender

## Nr. 28

## V. Personalnachrichten

**Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates**

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

- Nr. 71/2015 vom 11.12.2015 (Flüchtlingsbetreuung/Flüchtlingshilfe)
- Nr. 2/2016 vom 05.02.2016/07.03.2016 (Dienstvereinbarung für evangelischen Mitarbeitenden Evangelischen Kindertagestätten)
- Nr. 3/2016 vom 09.02.2016 (Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsanordnung für die Führung der Kirchenbücher Kirchenbuchordnung)
- Nr. 4/2016 vom 02.02.2016 (Dienstwohnungsvorschriften - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen)
- Nr. 5/2016 vom 11.02.2016 (Überarbeitung des grünen Heftes - Rahmenrichtlinien für Kindertagestätten)
- Nr. 6/2016 vom 22.02.2016 (Erhöhung der Gesamtzuweisung 2016)
- Nr. 7/2016 vom 22.02.2016 (Defizitausgleichsmittel für Kirchengemeinden)
- Nr. 8/2016 vom 24.02.2016 (Fachberatung Kirchenbüro Handlungsempfehlung)
- Nr. 15/2016 vom 02.03.2016 (Fachberatung Kirchenbüro - Projekt Weiterentwicklung Aufgaben- und Leistungskatalog)
- Nr. 22/2016 vom 25.05.2016 (Informationen zum Standard OSCI-XMeld Mewis NT)

Oldenburg, den 12. Juli 2016

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis  
Oberkirchenrätin

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalnachrichten.



